

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

## Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

<b>Handlungsbereich</b>	Kranken- und Unfallversicherungen – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
<b>Prüfungstag</b>	18. Oktober 2017
<b>Bearbeitungszeit</b>	90 Minuten
<b>Anzahl der Aufgaben</b>	5

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

### Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

## Aufgabe 3

Als Produktmanager der PROXIMUS Versicherung AG sind Sie für die Abwicklung der Verträge bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung zuständig. Zur Prozessoptimierung bereiten Sie eine Präsentation für Ihr Team.

- a) Erläutern Sie dem Teilnehmerkreis die vier Verschuldensarten und nennen Sie die Reaktionsmöglichkeiten des Versicherers aus vertraglicher Sicht auch mit Blick auf die Art der verschwiegenen Umstände. Gehen Sie dabei auch auf die gesetzlichen Grundlagen ein. (16 Punkte)
- b) Nennen Sie die zu beachtenden Fristen im Rahmen einer Anzeigepflichtverletzungsprüfung. (4 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 3

(20 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 4]

- a) Z. B.:
- Fahrlässigkeit (§ 19 Abs. 3 VVG):
    - kein Rücktrittsrecht
    - Kündigung (für die Zukunft) binnen Monatsfrist
    - keine Kündigung, wenn der Vertrag zu anderen Bedingungen (Risikozuschlag, Leistungsausschluss) angenommen worden wäre (§ 19 Abs. 4 VVG)
    - Vertragsanpassung rückwirkend ab Vertragsschluss
  - Grobe Fahrlässigkeit (§ 19 Abs. 2 VVG):
    - Rücktrittsrecht
    - kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag zu anderen Bedingungen (Risikozuschlag, Leistungsausschluss) angenommen worden wäre (§ 9 Abs. 4 VVG)
    - Vertragsanpassung rückwirkend ab Vertragsschluss
  - Vorsatz (§ 19 Abs. 2 VVG):
    - Rücktrittsrecht
    - Es spielt keine Rolle, ob der Vertrag zu anderen Bedingungen (Risikozuschlag, Leistungsausschluss) angenommen worden wäre (§ 19 Abs. 4 VVG).
  - Arglist (§ 22 VVG i. V. m. § 123 Abs. 1 BGB):
    - Anfechtungsrecht (§ 21 Abs. 2 Satz 2 VVG)
    - Es spielt keine Rolle, ob der Vertrag zu anderen Bedingungen (Risikozuschlag, Leistungsausschluss) angenommen worden wäre (§ 19 Abs. 4 VVG).

(16 Punkte)

b) Z. B.:

- § 194 Abs. 1 VVG:  
Rücktritt in den ersten drei Versicherungsjahren möglich

- § 21 Abs. 1 VVG:

Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 VVG zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

(4 Punkte)

## Aufgabe 5

Ihre Auszubildenden erzählen Ihnen nach der Rückkehr aus der Berufsschule, dass sie im Unterricht die Begriffe „Karenzzeit“ und „Franchisen“ (Selbstbehalte) besprochen haben. Leider fehlt ihnen der Zusammenhang zur Unfallversicherung.

a) Erläutern Sie Ihren Auszubildenden den Begriff der Karenzzeit am Beispiel der Unfallversicherung.

(5 Punkte)

b) Nennen Sie die fünf Formen der Selbstbehalte (Franchisen) und erläutern Sie, welche Bedeutung diesen in der Unfallversicherung zukommt.

(15 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 5

(20 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 2]

a) Karenzzeit ist der in Tagen bemessene Zeitraum von der Feststellung des Leistungsfalles bis zum Beginn der Zahlungen aus der Unfallversicherung. Sie beginnt mit der unfallbedingten ärztlichen Behandlung. Unter Karenzzeit ist – vereinfacht gesehen – der Zeitraum zu verstehen, in dem das Versicherungsunternehmen noch nicht zahlen muss. Im Bereich der Unfallversicherung findet diese üblicherweise im Leistungsbereich Tagegeld Anwendung.

(5 Punkte)

b) ■ Absolute Franchise:

Von einer Entschädigung wird ein vorher vereinbarter Betrag abgezogen.

- Relative Franchise:

Von einer Entschädigung wird ein vorher vereinbarter Prozentsatz abgezogen.

- Integralfranchise:

Eine Entschädigung wird erst dann fällig, wenn ein vorher vereinbarter Betrag oder Leistungsgrad (z. B. 25 % Invalidität) überschritten wird; dann jedoch wird die Entschädigung voll geleistet.

- Temporäre Franchise:

Innerhalb einer vertraglich vereinbarten zeitlichen Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung (Karenzzeit/Wartezeit).

- Räumliche Franchise:

Innerhalb eines vorgegebenen Radius vom Versicherungsort besteht keine Leistungspflicht des Versicherers. Diese besteht erst ab Überschreitung dieser „Grenze“; z. B. Reise-Unfallversicherung.

- Kombinationen aus den o. g. einzelnen Franchiseformen

Bedeutung in der Unfallversicherung haben hauptsächlich die absoluten, die relativen und die temporären Selbstbehalte. Sie dienen zur

- Variation der Schadenquote,
- Beeinflussung des subjektiven Risikos,
- Beeinflussung des moralischen Risikos,
- Kostensenkung (Ausschluss von Kleinschäden),
- Beteiligung des Versicherungsnehmers/der versicherten Person am Risiko,
- Beteiligungsgestaltung, z. B. um das Produkt attraktiver zu gestalten.

Die Integralfranchise ist allgemein von rückläufiger Bedeutung, da sie den VN/VP zum Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht „verführt“.

Die räumliche Franchise findet üblicherweise nur noch in den Reise-Unfallversicherungen Anwendung, um hier eine zweckmäßige Abgrenzung zur allgemeinen Unfallversicherung zu schaffen.

(15 Punkte)